

Deutscher Städtetag | Gereonstraße 18-32 | 50670 Köln

Bundesministerium für Gesundheit Frau Referatsleiterin Rochusstraße 1 53123 Bonn

E-Mail:

## Referentenentwurf für ein Medizinforschungsgesetz (MFG)

Sehr geehrte Frau , sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Medizinforschungsgesetz (MFG).

Wir begrüßen, dass nun die Pharmastrategie der Bundesregierung mit dem MFG umgesetzt wird und die Rahmenbedingungen für die Entwicklung, Zulassung und Herstellung von Arzneimitteln und Medizinprodukten verbessert werden sollen.

Das ist ein wichtiger Schritt für den Pharmastandort Deutschland.

Wir haben jedoch einige Anmerkungen, die Sie bitte der beigefügten Tabelle entnehmen können.

Wir freuen uns, wenn diese Eingang in dem MFG finden würden und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen In Vertretung



14.02.2024/rem

## Kontakt

Gereonstraße 18-32 50670 Köln

Telefon Telefax

Hausvogteiplatz 1 10117 Berlin

Telefon Telefax

www.staedtetag.de

Aktenzeichen 53.14.06 D

## Hauptgeschäftsstelle Berlin

Hausvogteiplatz 1 10117 Berlin Telefon 030 37711-0

Hauptgeschäftsstelle Köln Gereonstraße 18-32

50670 Köln Telefon 0221 3771-0

Europabüro Brüssel

Avenue des Nerviens 9-31 1040 Bruxelles / Belgien



## Referentenentwurf für ein Medizinforschungsgesetz - Verbändeanhörung

Verband:	Deutscher Städtetag
Datum:	13.02.2024

Lfd. Nr.	Bezug im Ent- wurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	Art. 1, § 10a Absatz 3	"(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 dürfen Prüf- und Hilfspräparate, die durch einen Prüfer, der Arzt oder, bei einer zahnmedizinischen Prüfung, Zahnarzt ist, oder durch ein Mitglied des Prüfungsteams, das Arzt oder, bei einer zahnmedizinischen Prüfung, Zahnarzt ist, unmittelbar an der Person, bei der die klinische Prüfung durchgeführt werden soll, angewendet werden, in englischer Sprache gekennzeichnet sein."	redaktionell	Der Wortlaut " an der Person, bei der die klinische Prüfung durchgeführt werden soll" sollte in Übereinstimmung mit der VO (EU) 536/2014 durch den Begriff Prüfungsteilnehmer ersetzt werden.	"(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 dürfen Prüf- und Hilfspräparate, die durch einen Prüfer, der Arzt oder, bei einer zahnmedizinischen Prüfung, Zahnarzt ist, oder durch ein Mitglied des Prüfungsteams, das Arzt oder, bei einer zahnmedizinischen Prüfung, Zahnarzt ist, unmittelbar am Prüfungsteilnehmer angewendet werden, in englischer Sprache gekennzeichnet sein."
2	Art. 1, § 14 Abs. 7	[] erstellt auf Antrag einer zuständigen Behörde eine Stellungnahme []	inhaltlich	Die zuständige Bundesoberbehörde erhält aktuell nur Anträge aus einem wirtschaftlich und/oder wissenschaftlich anteilsmäßig unterrepräsentierten Behör-	[] erstellt auf Antrag einer zuständi- gen Behörde oder einer in nationalen Leitlinien vertretenen Fachgesellschaft eine Stellungnahme []

Lfd. Nr.	Bezug im Ent- wurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				denumfeld, das den Zielen des vorlie- genden Referentenentwurfs nicht voll- ständig Rechnung tragen kann.	
3	Art 1 §41c Abs 4	[] klinische Prüfungen von Arzneimitteln für neu- artige Therapien []	inhaltlich	Begrifflichkeit der ATMPs ist zu eng ge- fasst. Auch zukünftige Arzneimittel für bspw. epigenetische Modifikationen und Einbringung nicht-genbasierter bio- logischer Strukturelemente müssen mit Teil klinischer Prüfungen sein.	[] klinische Prüfungen von Arzneimit- teln für neuartige Therapien und bio- logische Konzepte []
4	Art. 1, § 42 d	Standardvertragsklauseln für die Durchführung klini- scher Prüfungen	allgemein	Die Einführung von Standardvertrags- klauseln zur Durchführung von klini- schen Prüfungen ist zu begrüßen.	Ob die Klauseln verbindlich umgesetzt werden sollen, kann ohne deren inhaltlicher Kenntnisnahme nicht beurteilt werden.
5	Art. 1, § 47 Absatz 1 Num- mer 2 Buch- stabe g	"diese Arzneimittel dür- fen von pharmazeutischen Unternehmern, Großhänd- lern und Ärzten auch an die Personen, bei denen die klinische Prüfung durchgeführt werden soll, abgegeben werden, wenn nach einer von dem Sponsor für den Einzelfall vorzunehmenden Bewer- tung die Sicherheit der an der klinischen Prüfung teil- nehmenden Personen und die Validität der in der kli-	redaktionell	Der Wortlaut " auch an die Personen, bei denen die klinische Prüfung durchgeführt werden soll" sollte in Übereinstimmung mit der VO (EU) 536/2014 durch den Begriff Prüfungsteilnehmer ersetzt werden.	"diese Arzneimittel dürfen von pharmazeutischen Unternehmern, Großhändlern und Ärzten auch an die Prüfungsteilnehmer abgegeben werden, wenn nach einer von dem Sponsor für den Einzelfall vorzunehmenden Bewertung die Sicherheit der Prüfungsteilnehmer und die Validität der in der klinischen Prüfung erhobenen Daten gewährleistet sind,"

Lfd. Nr.	Bezug im Ent- wurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		nischen Prüfung erhobe- nen Daten gewährleistet sind,"			
6	Art. 1, § 47 Absatz 1 Num- mer 2 Buch- stabe g	Arzneimittel, die mit dem Hinweis "Zur klinischen Prüfung bestimmt" versehen sind, sofern sie kostenlos zur Verfügung gestellt werden; diese Arzneimittel dürfen von pharmazeutischen Unternehmern, Großhändlern und Ärzten…	inhaltlich	Die Abgabe der Hilfspräparate wird im Entwurf wieder nicht explizit erwähnt; sie werden in der Regel ebenfalls kostenlos abgegeben, sind jedoch nicht gekennzeichnet mit "zur klinischen Prüfung bestimmt".	Arzneimittel, die mit dem Hinweis "Zur klinischen Prüfung bestimmt" versehen sind und Hilfspräparate, sofern sie kostenlos zur Verfügung gestellt werden; diese Arzneimittel dürfen von pharmazeutischen Unternehmern, Großhändlern und Ärzten
7	Art 3 § 36 Abs 1	[] tätige Ethik-Kommission muss unabhängig, interdisziplinär besetzt und nach Landesrecht []	inhaltlich	Die tätige Ethikkommission muss neben Unabhängigkeit und Kenntnis des Lan- desrechts vor allem fachlich versiert sein. Eine interdisziplinäre Besetzung setzt keine fachliche Eignung voraus.	[] tätige Ethikkommission muss un- abhängig, interdisziplinär besetzt mit fachkundigen Personen und nach Lan- desrecht []